

## Die Lohn- und Arbeitsverhältnisse in der Heimarbeit.

Das Problem der behördlichen Festsetzung der Löhne.

Von Dr. Ernest Pleblich, zweitem Sekretär der Handels- und Gewerbekammer in Brünn.

Seit nahezu zwanzig Jahren bemüht man sich in Oesterreich um das Problem einer gesetzlichen Regelung der Heimarbeit. Mit Recht vertreten die Bemerkungen zu dem neuesten Gesetzesentwurf, welcher vor einiger Zeit den Handels- und Gewerbekammern zur Äußerung übermittelt wurde, die Ansicht, es sei die schon vor dem Kriege trotz aller Mißerfolge immer von neuem aufgenommene Erörterung des Gegenstandes nunmehr um so dringlicher geworden, als nach dem Kriege alle Voraussetzungen für die Entstehung des armseligsten Arbeiterproletariats in der Heimarbeit gegeben erscheinen. Alle Maßnahmen des Arbeiterschutzes und der Erzwingung besserer sanitärer Bedingungen, alle Versuche, den übermäßig langen Arbeitszeiten und der Ausbeutung von Kindern entgegenzuwirken, müssen jedoch vergeblich bleiben, so lange der Arbeitslohn kaum die nackte Existenz zu decken vermag. Dadurch tritt die Bestimmung der Lohnsätze und Arbeitsbedingungen in den Mittelpunkt jedweden Eingreifens der Gesetzgebung.

Der vorliegende Gesetzesentwurf akzeptiert den Gedanken einer zentralisierten autoritären Regelung durch Zentralheimarbeitskommissionen, welche für jeden Erzeugungszweig, dessen Waren in größerem Umfange im Wege der Heimarbeit hergestellt werden, obligatorisch zu errichten sind. Die von diesen Kommissionen über Mindestlöhne und Mindestpreise sowie die sonstigen Arbeits- und Lieferungsbedingungen aufgestellten und vom Handelsministerium genehmigten Satzungen verpflichten alle Beteiligten, sofern nicht zwischen Vereinigungen von Arbeitgebern und Arbeitnehmern Vereinbarungen (Kollektivverträge) abgeschlossen werden, die übrigens auch als Satzungen erklärt werden können. Außerdem können für die einzelnen Erzeugungszweige durch Verordnung des Handelsministers Lokalheimarbeitskommissionen errichtet werden, die hinsichtlich der Löhne und Preise Anträge an die Zentralheimarbeitskommissionen zu stellen haben, aber auch noch als Einigungs- und Schiedsämter fungieren.

Gegen diese autoritäre Regelung der Lohn- und Arbeitsbedingungen wurden aus industriellen Kreisen schon wiederholt, zuletzt anlässlich der Beratung des im Jahre 1911 vorgelegten Gesetzesentwurfes betreffend die Regelung der Arbeitsverhältnisse in der Heimarbeit der Kleider-, Schuh- und Wäscheerzeugung, schwerwiegende Bedenken geltend gemacht. Es sei ein offener Widerstand, ein wesentliches Element der Produktionskosten, das in manchen Branchen geradezu ausschlaggebende Bedeutung besitze, im Umfange zu bestimmen, dem Unternehmer jedoch alle Risiken, die ganze Sorge um den Absatz und die Durchsetzung der Preise zu überlassen. Das ausländische, insbesondere von den englischen und australischen Gesetzgebung gebotene Beispiel sei weder maßgebend, noch verleihe es zur Nachahmung, vielmehr erscheine einzig und allein der Standpunkt der deutschen Regierung gerechtfertigt, die anlässlich der Beratungen des Heimarbeitergesetzes vom 20. Dezember 1911 ein Eingreifen in den Arbeitsvertrag und die wirtschaftlichen Verhältnisse ablehnte. „Wenn man auf der einen Seite zu reglementieren anfänge, könne man auf der andern Seite nicht haltmachen.“

Mit dem behördlichen Eingreifen in den Arbeitsvertrag hat man während des Krieges, obgleich die Verhältnisse viel einfacher als bei freiem Wettbewerbe der Weltproduktion liegen, keine befriedigenden Erfahrungen gemacht (Beschwerdekommissionen). Selbst bei peinlichster Parität in der Zusammensetzung der die Lohn- und Arbeitsverhältnisse bestimmenden Kommissionen, welche der Gesetzesentwurf durchgängig vermissen läßt, müßte die

schließliche Entscheidung einer Gruppe von unbeteiligten Sachverständigen überlassen werden, die bei aller Anerkennung ihrer Objektivität sich nicht immer vollständig von doktrinar, literarischen und agitatorischen Einflüssen freizuhalten imstande wären. Der Industrierat hat seinerzeit die im Entwurf des Jahres 1911 vorgesehenen Heimarbeitskommissionen einstimmig abgelehnt, und eine ähnliche Stellungnahme der Industrie ist gegenüber der neuesten Gesetzesvorlage zu erwarten. So hat die Brünnener Handels- und Gewerbekammer in ihrer in den letzten Tagen abgehaltenen Plenarsitzung eine Verurteilung in ablehnendem Sinne abgegeben.

In der Vorberatung wurde bemerkenswerterweise die Frage aufgeworfen, ob der für unsere Verhältnisse so radikale und in seinen Folgen nicht leicht ermessbare Eingriff in das geltende Arbeitsrecht durch autoritäre Lohnfestsetzung zur Erreichung des beabsichtigten Zweckes erforderlich sei. Die Beobachtung der tatsächlichen Verhältnisse zeigt, daß in jenen Branchen und Gebieten, in welchen die Heimarbeiter zu einer Organisation gelangen können, eine Spezialgesetzgebung, wenigstens hinsichtlich der Feststellung der Löhne, ziemlich überflüssig ist, da, wenn auch mitunter nicht ohne Kämpfe, Kollektivverträge zustande kommen, denen auch der neueste Gesetzesentwurf den Vorrang vor den Satzungen gibt. Es handelt sich also darum, die Heimarbeiter im allgemeinen so weit als möglich verträglich zu machen. Zu diesem Behufe wäre den Arbeitgebern (Unternehmern, Faktoren, allenfalls auch Zwischenmeistern) und Arbeitnehmern (Heimarbeitern, Werkstattegehilfen, auch Zwischenmeistern) unter Androhung von Strafen die Verpflichtung zur Anzeige aufzuerlegen, daß sie Heimarbeiten vergeben, beziehungsweise übernehmen und leisten. Diese Anzeigen wären von der politischen Bezirksbehörde in einem Kataster zu sammeln. Die in diesem Kataster eingetragenen Arbeitnehmer hätten, soweit sie demselben Erzeugungszweige angehören, nach einem noch näher zu bestimmenden Wahlverfahren, welches auch mehrere politische Bezirke umfassen kann, mehrere Vertrauenspersonen zu wählen, die nicht unbedingt dem Stande der Arbeitnehmer angehören (Bürgermeister, Gemeinderat, Pfarrer, Lehrer, auch Frauen), wohl aber innerhalb des Sprengels der in Betracht kommenden Bezirksbehörden wohnen müssen, um eine Gewähr für die genaue Kenntnis aller maßgebenden persönlichen, wirtschaftlichen und sonstigen Verhältnisse zu bieten.

Vom Standpunkte der Unternehmer erscheint dieser Vorschlag einer gesetzlich geforderten Organisierung bisher nicht organisierter Arbeitergruppen anfechtbar. Allein die Unhaltbarkeit der Verhältnisse in der Heimarbeit, die drohende Verschlechterung dieser Zustände sowie die wirtschaftlichen, kulturellen und auch nationalen Gefahren (Auswanderung, Kindersterblichkeit) dürfen nicht übersehen werden, welche unbedingt rasche Abhilfe erfordern. Daß diesbezügliche Maßnahmen im Rahmen der organisierten Freiheit des Arbeitsvertrages sich abspielen, ist auch für die Industrie dem amtlichen Machtgebote vorzuziehen, das von Faktoren, die den wirtschaftlichen Folgen der Entscheidung entriekt sind, nur allzu leicht beeinflusst werden kann. Gegen Kollektivverträge erhebt die Industrie im Wesen nur den Einwand, daß für die Einhaltung auf Seiten der Arbeitnehmer keine ausreichenden Sicherungen bestehen; im übrigen hat sie sich mit diesen Verträgen schon abgefunden. Während die Organisierung der Heimarbeiterschaft schrittweise zum Streit führt, der die Arbeitgeber höchstens zwingen kann, die Arbeitsbedingungen im Rahmen der Möglichkeit zu verbessern (darüber hinaus sind ja auch die Forderungen der Arbeiter nicht durchsetzbar), ist es gar nicht ausgeschlossen, daß amtliche Mindestlöhne die Arbeitgeber zur Einstellung ihrer Betriebe nötigen, worunter alle Teile, auch die Arbeitnehmer und die gesamte Volkswirtschaft, namhaft leiden können.

Die soziale und wirtschaftliche Bedeutung des Heimarbeitproblems erfordert die eingehendste Erörterung aller in Betracht kommenden Gesichtspunkte und Maßnahmen. Es gehört wohl zu den schwierigsten Auf-

gaben, diese rickständige Form der Produktion mit den Bedürfnissen der modernen Wirtschaft und der neuzeitlichen Auffassung des Verhältnisses zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer in Einklang zu bringen. Ohne vorübergehende Verletzung einzelner Interessen und ohne Kompromiß zwischen Vergangenheit und Zukunft ist kein Fortschritt möglich.